



BUSSENREGLEMENT DER FEUERWEHR SCHARANS

Basierend auf dem Feuerwehrreglement der Gemeinde Scharans, Artikel 43, setzt der Gemeindevorstand die Bussen wie folgt fest:

Wer ein Aufgebot nicht befolgt:

- Bei einmaliger Absenz: Fr. 15.00
- Ab einer zweimaligen Absenz: Fr. 30.00
- Bei Alarmübungen in der Gemeinde Scharans Fr. 40.00
Pro Absenz
- Bei Alarmübungen in den Gemeinden Fürstenau und Sils
Analog den Ansätzen für ein- bzw. mehrmalige Absenz
(Dieser Passus gilt nur für Angehörige des Atemschutzes)

Der jährliche Feuerwehr-Pflichtersatz der Gemeinde beträgt Fr. 250.00

Auszug aus dem Feuerwehrreglement Art. 13 Abs. 2

Wer in einem Jahr mehr als die Hälfte der ordentlichen Übungen unentschuldigt fehlt, hat nebst Bussen zusätzlich die Ersatzabgabe zu entrichten.

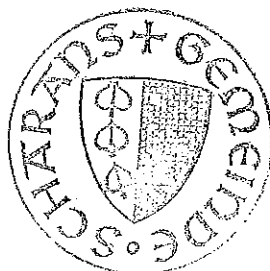
Sämtliche Beträge in diesem Reglement gelten fest und werden nicht indexiert.

Das Bussenreglement wird rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.
Es ersetzt alle bisherigen Bussenbestimmungen der Feuerwehr.

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 11. November 2002.

Der Gemeindepräsident:

Hans Meuli



Der Kanzlist:

Felix Tschalèr